

**Satzung  
des Marktes Eggolsheim  
über Stellplätze und Garagen**

**vom 15.09.1994**

**in Kraft getreten am 24.09.1994  
(Amtsblatt vom 23.09.1994 Nr. 46)  
in der zur Zeit gültigen Fassung  
einschließlich der nachstehend aufgeführten Änderungen**

**Änderungen:**

1. Änderungssatzung vom 08.01.1997, in Kraft getreten am 16.01.1997  
(Amtsblatt vom 15.01.1997 Nr. 1)
2. Änderungssatzung vom 15.10.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002  
(Amtsblatt vom 24.10.2001 Nr. 19)

**Satzung**  
**des Marktes Eggolsheim**  
**über Stellplätze und Garagen**

Der Markt Eggolsheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – folgende

**S a t z u n g**

**§ 1**

**Herstellung von Stellplätzen oder Garagen für bauliche Anlagen**

- (1) Für das Gebiet des Marktes Eggolsheim sind für bauliche Anlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch das Landratsamt Forchheim genehmigt und verwirklicht werden, Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach den Vorschriften der Bayer. Bauordnung (Art. 58 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung bereitzustellen. Statt der Stellplätze können auch Garagen errichtet werden.
- (2) Bauliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind Wohngebäude und die sonstigen in der in Abs. 3 bezeichneten Bekanntmachung aufgeführten baulichen Anlagen.
- (3) Der Stellplatzbedarf wird nach folgenden Maßgaben ermittelt:

1. Einfamilienhäuser:	2 Stellplätze (Stpl.)	incl. Stpl. f. Besucher
2. Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen:	1,5 Stellplätze je Wohnung, mind. jedoch 3. Bei halber Zahl wird jeweils auf die volle Anzahl aufgerundet.	incl. Stpl. f. Besucher

Die Ermittlung der Stellplätze für andere bauliche Anlagen richtet sich nach der Vollzugsbekanntmachung zu Art. 62 und 63 BayBO (entspr. Art. 58 und 59 BayBO 1994) des Bayer. Staatsministeriums des Innern (IMBek) in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Die Herstellung der Stellplätze oder Garagen hat möglichst auf dem bebauten Grundstück oder auf einem in der Nähe gelegenen geeigneten Grundstück zu erfolgen, wenn dies auf dem bebauten Grundstück nicht möglich ist.

- (5) Die bereits vorhandenen und vom Grundstückseigentümer noch herzustellenden Stellplätze sind über den Markt Eggolsheim unter Vorlage eines amtlichen Lageplanes (Maßstab 1:1000) dem Landratsamt Forchheim nachzuweisen. Die Prüfung und Anerkennung der darin ausgewiesenen Stellplätze obliegt dem Landratsamt Forchheim.

## **§ 2**

### **Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht**

- (1) Kann der Grundstückseigentümer die Stellplätze oder Garagen auf seinem Grundstück oder auf einem in der Nähe gelegenen Grundstück oder in einer Gemeinschaftsanlage nicht in der erforderlichen Anzahl herstellen, so kann er die Verpflichtung auch dadurch erfüllen, dass er dem Markt Eggolsheim gegenüber die Kosten für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze oder Garagen übernimmt, wenn der Markt Eggolsheim diese Stellplätze oder Garagen an seiner Stelle herstellt oder herstellen lässt. Die Bestimmungen des Art. 58 BayBO und der IMBek zu Art. 58, 59 BayBO in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.
- (2) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 3.500,- € pro Stellplatz festgesetzt. Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Rechtswirksamkeit der Baugenehmigung zur Zahlung fällig. Der Markt Eggolsheim verwendet die daraus entstehenden Einnahmen zur Schaffung oder Unterhaltung öffentlicher Stellplätze oder Garagen.

## **§ 3**

### **Gestaltung, Anordnung und Ausstattung der Stellplätze**

- (1) Für die Größe der einzelnen Stellplätze gelten die Bestimmungen der Garagenverordnung (GaV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Unmittelbar an öffentlichen Verkehrswegen ist die Anlage von maximal 2 Stellplätzen mit direkter Zufahrt von der Straße aus zulässig. Als maximale Breiten werden die in § 4 Abs. 1 GaV genannten Mindestbreiten zugelassen. Entsprechendes gilt für Zufahrten zu Stellplätzen oder Garagen von öffentlichen Verkehrswegen aus, soweit die GaV nichts anderes vorschreibt. Von jeder Straße aus darf jeweils nur eine Zufahrt zum jeweiligen Baugrundstück angelegt werden.
- (3) Die Stellplätze sind mit einer befestigten Decke und mit dem technisch notwendigen Unterbau herzustellen. Außerdem ist eine ordnungsgemäße Entwässerung (Kanal- oder Sickergrube) und, soweit erforderlich, eine Beleuchtung vorzusehen.
- (4) Stellplätze sind zu den Nachbargrundstücken mit einer Pflanzung abzugrenzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, auf denen nur Ein- und Zweifamilienhäuser zugelassen sind. Im übrigen gilt Ziff. 4.6 der IMBek vom 12. Februar 1978 bzw. der IMBek in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4**  
**Anlage und Gestaltung von Garagen**

- (1) Garagen sind nach Möglichkeit an der Grundstücksgrenze zu errichten. Soweit eine Nachbargarage bereits als Grenzbebauung errichtet worden ist, ist an diese Garage anzubauen. Garagen auf der Grundstücksgrenze müssen einheitlich gestaltet werden.
- (2) Die Garagen sind mit einem Satteldach zu versehen, das dem jeweiligen Hauptgebäude angepasst ist, insbesondere hinsichtlich der Dachneigung. Soweit das Hauptgebäude keine wesentlich andere Dachneigung aufweist, ist eine Dachneigung von 45° bis 51° vorzusehen.
- (3) Der Stauraum zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche muss mindestens 5 m betragen. Dieser Stauraum darf nicht eingefriedet werden.
- (4) Abweichend von Abs. 3 muss der Stauraum bei offenen Garagen, sog. Carports, mindestens 3 m betragen. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 5**  
**Ausnahmeregelung**

- (1) Das Landratsamt gewährt im Einvernehmen mit dem Markt Eggolsheim Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung.
- (2) Für Stellplätze und Garagen, die in einem Bebauungsplan festgesetzt sind, ist der Bebauungsplan maßgebend; dies gilt auch, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dieser Satzung zuwiderlaufen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. \*  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Stellplatzsatzung vom 07.07.1993 außer Kraft.

Eggolsheim, den 15.09.1994

gez. Josef Eismann, 1. Bürgermeister

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 15.09.1994. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den im Deckblatt aufgeführten Änderungssatzungen.